



ABSCHNITT I.

Das Münzrecht der italischen Staaten.

1. Dass das Recht, ein allgemeines Tauschmittel in bestimmten Quantitäten zu conventionellen, vom Staate wie von jedem Staatsbürger anzuerkennenden Werthen in Circulation zu setzen, vor Alters wie heut zu Tage ein Bestandtheil und ein Zeichen der staatlichen Souveränität war, bedarf keines Beweises; nur beispielsweise mag daran erinnert werden, dass die Einführung der Monarchie im römischen Münzwesen sich kundthat durch die auf Befehl des Kaisers und mit seinem Namen und Bildniss geprägten Gold- und Silberstücke, während nur die Prägung der Kupfermünzen dem Senat als dem Repräsentanten der alten Volkssouveränität verblieb. Für die Beurtheilung des Verhältnisses der einzelnen italischen Staaten zu Rom ist es also von Wichtigkeit, ob er in der römischen Zeit mit seinem Namen gemünzt hat oder nicht; es dürfte daher ein nicht unfruchtbares Unternehmen sein, die verschiedenen politischen Klassen der italischen Kommünen möglichst scharf zu sondern und das Münzrecht einer jeden Klasse besonders zu prüfen.

2. Wir wenden uns zuerst zu den Kommünen der römischen Vollbürger. Nach römischem Rechte gilt als gemünztes Geld nur dasjenige, welches römisches Gepräge hat; jede andere Geldsorte ist Waare (*'mercis loco'* Plin. H. N. 33, 43, 47. *'victoriatu olim ac peregrinus nummus loco mercis ut nunc tetradrachma et drachma habebatur'* Volus. Maec.). Die strenge Geldschuldklage, die *pecuniae certae creditae conditio*